



Antrag

der Fraktion der FDP

Umsetzung von "HARTZ IV" in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einzubringen, Art. 106 Abs. 8 GG zu ändern, damit Zahlungen des Bundes im Rahmen des sog. „Optionsmodells“ direkt den optierenden Kreisen und kreisfreien Städten zufließen.
2. Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass Kreise und kreisfreie Städte in besonderer Weise in der Lage sind, der Situation von Langzeitarbeitslosen gerecht zu werden. Sie sind näher an den Betroffenen und haben schon bewiesen, dass sie bei der Arbeitsvermittlung flexiblere Wege gehen können.
3. Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, in der 45. Sitzung des Landtages schriftlich über den Umsetzungsprozess von „HARTZ IV“ in Schleswig-Holstein zu berichten.

Hierbei soll insbesondere darauf eingegangen werden,

- inwieweit der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, welche Kreise und kreisfreien Städte von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen werden;
- inwieweit der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, welche zentralen Kriterien für optierende Kreise und kreisfreie Städte ausschlaggebend sind;

- inwieweit optierende Kreise und kreisfreie Städte einen finanziellen Vor- oder Nachteil zu erwarten haben;
- mit welcher operativen und/oder finanziellen Unterstützung die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte von Seiten des Landes rechnen können, wenn sie von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen;
- welche finanziellen und rechtlichen Konsequenzen sich für das Land Schleswig-Holstein und für die Kreise und kreisfreien Städte ergeben, wenn die Bundesagentur für Arbeit im Wege der „Organleihe“ Zuständigkeiten überträgt;
- inwieweit Auswirkungen auf Beschäftigungsgesellschaften sowie auf Projekte der aktiven Arbeitsmarktpolitik – wie z.B. das sog. „Elmshorner Modell“ - in Kreisen und kreisfreien Städten zu erwarten sind, die
 - optieren
 - nicht optieren;
- inwieweit die Bundesagentur für Arbeit Parallelstrukturen vorhalten muss, wenn die Kreise und kreisfreien Städte alle drei Jahre erneut darüber entscheiden können, ob sie von ihrer Option Gebrauch machen;
- in welcher Form die Bundesagentur für Arbeit den Kreisen und kreisfreien Städten alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen wird;
- in welcher Höhe und in welchem Leistungsumfang der Bund den Kreisen und kreisfreien Städten für die Aufgaben, die sie anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen, Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen sowie die Verwaltungskosten erstattet.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion